

Informationen zu Hochzeitsfeiern

Standesamtliche Trauung.....	1
Kirchliche Trauung.....	2
Hochzeitsfeier im privaten Bereich	3
Hochzeitsfeier in der Gastronomie	4
Zukünftige Entwicklung der Maßnahmen zum Infektionsschutz.....	5

Leider können auch wir keine sichere Prognose hinsichtlich der Entwicklung der Pandemie in den nächsten Wochen/Monaten abgeben. Daher ist es uns nur möglich, Ihnen die aktuellen Möglichkeiten und rechtlichen Bestimmungen zur Durchführung Ihrer geplanten Hochzeit aufzuzeigen.

Nach der derzeit geltenden [13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) (13. BayIfSMV) ist bei Hochzeiten hinsichtlich der Regelungen/Beschränkungen zwischen der standesamtlichen und der kirchlichen Trauung sowie einer Hochzeitsfeier nach der Trauung zu unterscheiden:

Standesamtliche Trauung

Für standesamtliche Eheschließungen gilt Folgendes:

- a. Bei einer standesamtlichen Eheschließung, mit der gemeinsamen Erklärung des Ehemillens bei verpflichtender Anwesenheit des Standesbeamten und Dokumentation dieses Umstandes, handelt es sich um die Vornahme einer Amtshandlung im staatlichen Aufgabenbereich und nicht um eine Veranstaltung bzw. Ansammlung oder eine private Zusammenkunft im Sinne der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben (IfSG, 13. BayIfSMV).
- b. An einer standesamtlichen Eheschließung dürfen in jedem Fall alle Personen teilnehmen, die für eine rechtswirksame Eheschließung zwingend erforderlich sind. Dies sind der Standesbeamte, die beiden Eheschließenden und ggf. der oder die Dolmetscher. Gesetzlich für eine Teilnahme an der Eheschließung vorgesehen sind daneben auf Wunsch der Eheschließenden ein oder zwei Trauzeugen.
- c. Bei der Festlegung des weiteren Teilnehmerkreises (insbesondere die Eltern der Brautleute oder weitere Familienangehörige und Angehörige des Freundeskreises) können die gegenwärtige Pandemielage und daraus resultierende Vorgaben nicht unberücksichtigt bleiben, dies gilt insbesondere auch für die im Zeitpunkt der Eheschließung geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen zu Kontaktbeschränkungen. Im Rahmen einer Parallelwertung gilt daher Folgendes:
§ 7 Abs. 2 der 13. BayIfSMV enthält nunmehr eine Ausnahmegvorschrift für private Veranstaltungen aus besonderem Anlass mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Teilnehmerkreis, die auch Feierlichkeiten aus Anlass der Eheschließung erfasst.

Hierdurch werden inzidenzabhängig u. a. auch Hochzeitsfeiern in geschlossenen Räumen von bis 25 bzw. 50 Teilnehmern und im Freien von bis zu 50 bzw. 100 Teilnehmer – jeweils zusätzlich geimpfter oder genesener Personen – zugelassen. Aus Sicht des Infektionsschutzes spricht nichts dagegen, die dort genannten Personenzahlen auch auf standesamtliche Eheschließungen zu erstrecken.

- d. Zwischen den im Trauzimmer, im Trausaal bzw. bei Trauungen unter freiem Himmel den im Freien vorhandenen Plätzen für die Teilnehmer ist ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Die danach vor Ort tatsächlich verfügbare Zahl möglicher Plätze für weitere Teilnehmer kann demzufolge nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten die in Nr. 3 genannte Höchstteilnehmerzahl auch unterschreiten.
- e. Zwischen den danach teilnahmeberechtigten Personen ist ein tatsächlicher Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Davon ausgenommen sind Angehörige desselben Hausstands.
- f. Was bei der Durchführung der Eheschließung mit Blick auf die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten sowie im Hinblick auf die geltenden Hygieneregeln und nach Maßgabe örtlicher Infektionsschutzkonzepte bzw. infektionsschutzrechtlicher Anordnungen zu beachten ist, entscheidet das Standesamt vor Ort. Einzelheiten sollten mit den Eheschließenden im Einzelfall vorab geklärt werden.

Kirchliche Trauung

Auch in Kirchen dürfen Trauungen unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 8 der 13. BayIfSMV stattfinden.

Das heißt:

- In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
- Zu nicht geimpften oder nicht genesenen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
- Für die Besucher gilt nur in geschlossenen Räumen FFP2-Maskenpflicht.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist Gemeindegang untersagt.
- Es besteht ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste oder Zusammenkünfte, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert; das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, die den Charakter von Großveranstaltungen erreichen, sind untersagt.

Hochzeitsfeier im privaten Bereich

Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass, worunter auch Hochzeitsfeiern fallen, und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind nach § 7 Abs. 2 der 13. BayIfSMV wie folgt zulässig:

- in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **7-Tage-Inzidenz bis 50**: Zulässig sind bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Personen unter freiem Himmel, **zuzüglich** geimpfter oder genesener Personen.
- in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr**: Zulässig sind bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen oder bis zu 50 Personen unter freiem Himmel, **zuzüglich** geimpfter oder genesener Personen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen einen **negativen Corona-Test** vorweisen. Geimpfte und Genesene sind hiervon befreit.

Kinder unter 14 Jahren werden bei der Ermittlung der Personenobergrenze grundsätzlich mitgezählt, soweit diese nicht geimpft oder genesen sind.

Bitte beachten Sie ferner, dass das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen weiterhin untersagt ist.

Es gilt jedoch für die o. g. Veranstaltung im privaten Bereich keine Maskenpflicht und der Veranstalter hat auch kein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten. Es wird jedoch empfohlen, die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln soweit wie möglich einzuhalten.

Da sich bei **Veranstaltungen, die sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen stattfinden**, theoretisch alle Gäste drinnen (z. B. bei einem Gewitter) aufhalten können, gilt in diesem Fall die Begrenzung der Teilnehmer für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.

Zählen Zelte, Pavillons mit guter Belüftung als eine private Feier im Freien?

Entscheidend ist im Ergebnis, ob - anders als in Räumen – die dauerhafte Frischluftzufuhr bzw. ein dauerhafter Luftaustausch gewährleistet ist. Aus diesem Grund kann es sich auch beim Vorhandensein einer Überdachung (bspw. Pavillon, Zelt, Wintergarten), die zu allen Seiten offen ist, um eine Veranstaltung unter freiem Himmel handeln. Es handelt sich aber jedenfalls dann nicht mehr um eine Veranstaltung unter freiem Himmel, wenn auch Seitenwände geschlossen werden.

Eine allgemeingültige Aussage kann aufgrund der Tatsache, dass es eine Vielzahl unterschiedlicher Ausgestaltungen von Überdachungen gibt, nicht getroffen werden. Entscheidend ist auch, wie groß der jeweilige Bereich ist und wie viele Leute sich konkret darunter aufhalten. Es ist daher im Zweifel letztlich eine Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde erforderlich.

Hochzeitsfeier in der Gastronomie

Gastronomische Angebote für private Veranstaltungen (es gelten die unter „Hochzeitsfeier im privaten Bereich“ aufgeführten Teilnehmerobergrenzen) dürfen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen nach § 15 Abs. 1 der 13. BayIfSMV unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden:

- Gastronomische Angebote dürfen nur zwischen 5 Uhr und 1 Uhr zur Verfügung gestellt werden.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die **7-Tage-Inzidenz von 50 überschritten** wird, benötigen nicht genesene/geimpfte Gäste der privaten Veranstaltung einen negativen **Corona-Test**.
- In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt, Maskenpflicht.
- **Für Gäste besteht FFP2-Maskenpflicht**, solange sie nicht am Tisch sitzen oder (falls vorhanden) den Bereich der geschlossenen privaten Veranstaltung (eigener Veranstaltungsraum ohne veranstaltungsfremde Personen) verlassen.
- Der Betreiber der Gastronomie hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten.
- Der Betreiber der Gastronomie hat die Kontaktdaten der Gäste zu erheben.
- Erlaubnisbedürftige reine Schankwirtschaften (z.B. Kneipen) dürfen nur unter freiem Himmel öffnen.

„Sperrstunde“:

Gastronomische Angebote dürfen nur zwischen 5 Uhr und 1 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Die Gäste können jedoch in dem gemieteten Bereich (z. B. Saal oder Terrasse) einer Gastwirtschaft auch nach 1 Uhr verweilen. Es dürfen somit lediglich keine Speisen oder Getränke mehr nach 1 Uhr serviert werden.

Tanzen:

Bei geschlossenen privaten Veranstaltungen ist das Tanzen erlaubt.

Zukünftige Entwicklung der Maßnahmen zum Infektionsschutz

Sie können sich sicher sein, die Bayerische Staatsregierung beobachtet laufend die Entwicklung des Infektionsgeschehens in Bayern und überprüft alle Maßnahmen regelmäßig und in kurzen Abständen auf ihre weitere Notwendigkeit. Es gilt weiterhin mit Bedacht vorzugehen. Der Schutz der Gesundheit der Bürger im Freistaat genießt nach wie vor die höchste Priorität. Das Coronavirus ist nicht besiegt und eine unkontrollierte Öffnung in allen bzw. vielen Bereichen würde das große Risiko eines Rückfalls in höhere Ansteckungsraten in sich bergen. Das Erreichte darf jetzt nicht durch vorschnelles oder unüberlegtes Handeln verspielt werden.

Nichtsdestotrotz hoffen wir, dass sich die Infektionslage, insbesondere durch die laufende Impfkampagne, weiter stetig verbessert, so dass Ihnen, wie auch vielen anderen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, wieder die Möglichkeit offensteht, unbeschwert und ohne Begrenzungen Hochzeiten feiern zu können.

Falls Sie noch weitere Fragen zum Thema Corona haben, finden Sie die Antworten auf die häufig gestellten Fragen unter diesen Links:

<https://www.stmi.bayern.de/miniwebs/coronavirus/faq/index.php>

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>